

			Vorlage	
Dezernat 3.2 - Bauverwaltung/Liegenschaften	22.01.2024 Bearbeitet von: Florian Schmiedl	Drucksachen-Nr.	X	öffentlich
				nicht öffentlich

Beratungsfolge	Termin	TOP
Bau- und Umweltausschuss	31.01.2024	2
Rat	01.02.2024	

Beteiligung der Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohnern an den Erträgen aus der Windenergienutzung (Bürgerenergiegesetz NRW)

Erlass des Bürgerenergiegesetzes NRW

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 15.12.2023 das Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) verabschiedet.

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die **finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden am Bau und Betrieb von neuen Windenergieanlagen** ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen.

Daher soll das Gesetz auch dazu beitragen, die regionale Wertschöpfung im Umfeld von Windenergieanlagen zu erhöhen, die Akteursvielfalt in der Energiewende zu steigern und die Erfolgchancen für Windenergieprojekte durch sinnvolle Kommunikations- und Beteiligungsprozesse unter Einbezug aller relevanten Anspruchsgruppen vor Ort zu verbessern.

Das Gesetz findet Anwendung auf alle noch nicht genehmigten Windenergievorhaben bzw. bereits in Planung befindliche Vorhaben, sofern die zur Genehmigung erforderlichen Unterlagen am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht vollständig der Genehmigungsbehörde vorlagen.

Verfahrensregelungen für Beteiligungsangebote

Das Gesetz sieht ein gestuftes Verfahren vor.

- Zunächst müssen zwischen dem Vorhabenträger und der Standortgemeinde von Windenergieanlagen (WEA) Verhandlungen zum Abschluss einer individuell ausgehandelten Beteiligungsvereinbarung geführt werden müssen
- Bei deren Scheitern entsteht eine automatische Pflicht zum Angebot einer Ersatzbeteiligung durch den Vorhabenträger an die Standortkommune.
- Kommt der Vorhabenträger auch dieser Pflicht nicht oder nicht vollständig nach, kann dieser zu einer erhöhten Ausgleichsabgabe verpflichtet werden.

Im Falle der Ersatzbeteiligung bzw. der Zahlung einer Ausgleichsabgabe erfolgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinde auf 20 Jahre.

Beteiligungsvereinbarung

Beteiligungsberechtigte Gemeinden sind alle Gemeinden, deren Gebiet sich in einem 2.500-Meter-Umkreis um die Turmmitte der Anlage befindet. Bei Vorhaben in Randbereichen können daher mehrere Gemeinden beteiligt sind. Die Vereinbarung ist in diesem Fall mit allen

beteiligten Gemeinden gemeinsam zu verhandeln. Die Vorhabenträger haben spätestens sechs Monate nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Standortgemeinde einen Beteiligungsentwurf vorzulegen. Bürgerenergiegenossenschaften sind von der Beteiligung ausgeschlossen. Wertmäßig soll sich die Beteiligungsvereinbarung an den Vorgaben für eine Ersatzbeteiligung (s.u.) orientieren.

Die gezahlte Beteiligung kann u.a. für folgende Zwecke verwendet werden:

- Aufwertung des Ortsbildes und ortsgebundener Infrastruktur
- Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde
- Förderung von kommunalen Veranstaltungen und Einrichtungen
- Kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der erneuerbaren Energien
- Maßnahmen für den Natur- und Artenschutz
- Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Mittelverwendung ist im Haushaltsplan der Gemeinde festzulegen.

Ersatzbeteiligung

Erfolgt innerhalb eines Jahres nach immissionsschutzrechtlicher Genehmigung der Windenergieanlage keine Einigung zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger, so hat dieser der Gemeinde ein Angebot zur sog. Ersatzbeteiligung zu machen.

Das Angebot beinhaltet zum einen eine Zahlung i.H.v. 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde Strom an die Gemeinde und zum anderen das Angebot einer Eigenkapitalbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen durch die anspruchsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner. Pro installiertem MW Nennwertleistung hat der Vorhabenträger 90.000 € Beteiligungsmöglichkeiten vorzusehen.

Beim Bau einer 7,2 MW-Anlage hätten die Einwohnerinnen und Einwohner demnach die Möglichkeit, sich insgesamt mit 648.000 Euro am Bau der Anlage zu beteiligen. Der kleinstmögliche Einzelanteil liegt bei 500 Euro, der größtmögliche Anteil bei 25.000 Euro. Die Beteiligung hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Verzinsung der Beteiligung richtet sich nach einem Referenzkredit der KfW. Der aktuelle Zinssatz liegt hier bei 6,31 Prozent.

Ausgleichsabgabe

Kommt keine Beteiligungsvereinbarung zustande und bietet der Vorhabenträger auch keine Ersatzbeteiligung an, so kann eine noch zu benennende Landesbehörde die Zahlung einer sog. Ausgleichsabgabe i.H.v. 0,8 Cent/kWh an die beteiligungsberechtigten Gemeinden anordnen.

Die noch zu bestimmende zuständige Behörde wird zur besseren Umsetzung des Gesetzes eine Transparenzplattform einrichten, auf der alle Vorhaben veröffentlicht werden, die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen. Auch sollen dort zukünftig geschlossene Beteiligungsvereinbarungen veröffentlicht werden, um eine landesweite Vergleichbarkeit herzustellen.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

(Klößner)
Dezernent